



Markt Leuchtenberg

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die Einziehungssatzung Ortsabrundung „Koberleite“ in Döllnitz des Marktes Leuchtenberg

Der Marktgemeinderat Leuchtenberg hat in seiner Sitzung vom 14.06.2022 die Einziehungssatzung für die Ortsabrundung „Koberleite“ in Döllnitz als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Einziehungssatzung „Koberleite“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tannesberg, Pfreimder Str. 1, 92723 Tannesberg, während der derzeit geltenden Öffnungszeiten von Montag – Freitag, 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr – 17:30 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Einbeziehungssatzung ist ergänzend im Internet unter www.leuchtenberg.de/leben-in-leuchtenberg/baugebiete/ einsehbar.

Außerhalb des angegebenen Zeitraumes können Sie gerne einen Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 09655/9200-0 vereinbaren. Die zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB) entfällt, da auf Grund der Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet wurde.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Leuchtenberg, 18.07.2022
Markt Leuchtenberg



Anton Kappl
Erster Bürgermeister



**Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an der Amtstafel**

angeheftet am: 18.07.2022

abgenommen am: _____